

Wärmeliefervertrag TüWärme Dettenhausen

zwischen

[Vertragspartner],
vertreten durch [Vorstand, Geschäftsführer, etc.],
[Anschrift]

– nachstehend **Kunde** genannt –

und

Stadtwerke Tübingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

– nachstehend **swt** genannt –

– bzw. gemeinsam als **Vertragspartner** bezeichnet –

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz „TüWärme Dettenhausen“ und die Versorgung mit Fernwärme durch die swt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage AVBFernwärmeV) geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die swt stellen dem Kunden für seine auf dem Grundstück

[Straße u. Nr.]

gelegenen bzw. zu errichtenden Gebäude Wärme für Raumheizung, Lüftung und/oder Trinkwassererwärmung bereit.

Der Hausanschluss und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der swt.

(2) Ergänzend zum Wärmeliefervertrag gelten die Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (Anlage 3 TAB-HW).

- (3) Die zwischen dem Kunden und den swt vereinbarte Anschlussleistung (Anschlusswert) wird nach Maßgabe der TAB-HW ermittelt. Die swt übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben in der Anmeldung zur Fernwärmeversorgung des Kunden.

Heizlast Raumheizung _____ kW

Heizlast Trinkwarmwasserbereitung _____ kW

Heizlast Raumluftechnische Anlagen _____ kW

Heizlast Kälteerzeugung _____ kW

Sonstige Heizlasten _____ kW

Festgelegter Anschlusswert _____ **kW**

- (4) Über die für das Vertragsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung der swt, Wärme an den Kunden zu liefern.
- (5) Die swt erklären sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern der swt dies technisch und wirtschaftlich sowie ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der maximalen Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
- (6) Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden gemäß Absatz 3 geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.
- (7) Die Weiterleitung der Wärme zur Versorgung anderer Grundstücke oder Gebäude bedarf der schriftlichen Zustimmung der swt.
- (8) Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Kunde zugleich, die Anlagen zum Vertrag vollständig erhalten zu haben.

§ 2 Preise und Abrechnung

- (1) Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grund-, Arbeits- und Emissionspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisänderungsklauseln. Entgelt und Preisänderungsklauseln ergeben sich aus den Preisbedingungen (Anlage Preisbedingungen). Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug (auch in Fällen von Leerstand oder bei Sanierungsmaßnahmen) oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden zu zahlen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach § 4 und § 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV (siehe Anlage) in der jeweils geltenden Fassung. Die swt kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen.

Die swt berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, sind die swt zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Zum Jahresende und zum Ende der festgelegten Vertragslaufzeit wird von den swt eine Rechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (4) Bei der Zahlung ist die Vertragskontonummer anzugeben, da die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- (5) Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die Installation eines eigenen Telefonanschlusses oder die Installation eines GSM-Modems oder einer anderen geeigneten Technologie zur Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Fernauslesbarkeit der Messeinrichtungen. Je nach gewählter Technologie kann es erforderlich sein, dass der Kunde einen Stromanschluss zur Verfügung stellen muss.

§ 3 Laufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am _____. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 10 Jahren. Er verlängert sich danach jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 4 Haftung

- (1) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der swt weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber den swt aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haftet die swt und Ihre Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Fahrlässig verursachten Sach- und Vermö-

gensschäden haftet die swt und Ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

§ 5 Datenschutz

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-300, Fax: 07071 157-311, E-Mail: info@swtue.de.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte des Fernwärmeversorgungsunternehmens steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-300, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Wärmeliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung das Fernwärmeversorgungsunternehmen gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen behält sich vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des §31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln.
- (4) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Abs. 3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleistern, Marktforschungsinstituten, Dienstleistern für Personalisierung von Druckerzeugnissen und Abwicklung von Postsendungen (Lettershops), Rechenzentrumsdienstleistern, Wirtschaftsauskunftsteilen, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.
- (5) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Liefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange

gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Fernwärmeversorgungsunternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- (6) Der Kunde hat gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- (7) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und / oder der Marktforschung gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen widersprechen; telefonische Werbung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.
- (8) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

§ 6 Streitbelegungsverfahren

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus diesem Fernwärmeversungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Tel. +49 7851 79579-40
Fax: +49 7851 79579-41
E-Mail: <mailto:mail@verbraucher-schlichter.de>
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

- (2) Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde seine Beschwerde an das Beschwerdemanagement des Fernwärmeversorgungsunternehmens gerichtet hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:
Stadtwerke Tübingen GmbH
Kundenservice - Beschwerdemanagement
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Tel. 07071 157-300
Fax: 07071 157-311
E-Mail: beschwerde@swtue.de

- (3) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-

Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (2) Die Anlage dieses Vertrages ist integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlage ein.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

Anlagen

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
 Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV
 Preisbedingungen TüWärme Dettenhausen
 Preisbedingung Umlagen
 Anlage 3 zu Ihrem Liefervertrag TüWärme_ Technische Anschlussbedingungen (TAB-HW)

Dettenhausen, den _____

Tübingen, den _____

 [Vorname, Name]
 [Vertragspartner]

 Stadtwerke Tübingen GmbH